

Verfahrensgang

BGH, Beschl. vom 31.03.2016 – I ZB 76/15, [IPRspr 2016-309](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

GG **Art. 103**

ZPO **§ 293**; ZPO **§ 574**; ZPO **§ 767**; ZPO **§ 1025**; ZPO **§ 1062**; ZPO **§ 1065**

Fundstellen

nur Leitsatz

BB, 2016, 1922

LS und Gründe

MDR, 2016, 1706

SchiedsVZ, 2016, 1165

WM, 2016, 1706

NJW-RR, 2017, 68

RIW, 2017, 68

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-309>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

308. *Für das Verfahren über den Antrag auf Sicherungsvollstreckung aus einem im Ausland (hier: den Niederlanden) ergangenen Schiedsspruch gemäß § 1063 III 1 Alt. 1 ZPO entsteht keine gesonderte Gebühr nach Nr. 1626 Gerichtskosten-gesetz/Kostenverzeichnis. [LS von der Redaktion neu gefasst]*

Thüringer OLG, Beschl. vom 24.3.2016 – 1 Sch 7/13: SchiedsVZ 2017, 147 m. Anm. *Buntenbroich*.

309. *Das Rechtsbeschwerdegericht ist auch bei ausländischen (hier: polnischen) Schiedssprüchen unbeschränkt zur Auslegung befugt.*

Im Hinblick auf das für das Schiedsverfahren maßgebliche Sachrecht kann dabei die Ermittlung des ausländischen Rechts oder der ausländischen Rechtspraxis gemäß § 293 ZPO erforderlich werden. Geht es jedoch allein um die Frage, ob das Schiedsgericht im Schiedsspruch eine bestimmte tatsächliche Feststellung getroffen hat, ist die Auslegung des Schiedsspruchs regelmäßig ohne Rückgriff auf das gegebenenfalls anwendbare ausländische Recht möglich. [LS der Redaktion]

BGH, Beschl. vom 31.3.2016 – I ZB 76/15: NJW-RR 2017, 68; RIW 2017, 68; WM 2016, 1706; MDR 2016, 1706; SchiedsVZ 2016, 1165. Leitsatz in BB 2016, 1922.

[Der vorgehende Beschluss des OLG Brandenburg vom 24.7.2015 – 11 Sch 2/13 – wurde bereits im Band IPRspr. 2015 unter der Nr. 278 abgedruckt.]

Wegen offener Rechnungen aus der Lieferung gerippter Stähle leitete die Rechtsvorgängerin der ASt. (nachfolgend: C. S.A.) gegen die AGg. ein Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht bei der Landeswirtschaftskammer Warschau ein. Sie begründete ihre Forderung mit den Verträgen Nr. PL/... und PL/... vom 10.10.2007, die in Englisch abgefasst waren.

Nachdem das Bezirksgericht Czeszochowa und das Berufungsgericht Katowice die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestätigt hatten, verurteilte es die AGg. dazu, 147 627,96 € zzgl. Zinsen und Verfahrenskosten einschl. der Kosten für die Prozessvertretung der Schiedsklägerin an die C. S.A. zu zahlen. Der Antrag der AGg. auf Aufhebung des Schiedsspruchs hatte keinen Erfolg.

Im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vor dem OLG hat die AGg. geltend gemacht, die Forderung der C. S.A. sei durch Aufrechnung erloschen. Die von der AGg. im Schiedsverfahren zur Begründung ihrer Forderung vorgelegten Einzelverträge hätten sich auf Teillieferungen aus einem zwischen dieser und der C. S.A. am 10.10.2007 abgeschlossenen Globalvertrag bezogen. Der Aufrechnungseinwand sei im Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu prüfen, weil sich das Schiedsgericht und die staatlichen Gerichte in Polen für unzuständig gehalten hätten, darüber zu entscheiden. Das OLG hat den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt. Es hat den Aufrechnungseinwand der AGg. zurückgewiesen, weil das Schiedsgericht mit bindender Wirkung festgestellt habe, die AGg. habe den Abschluss des Globalvertrags nicht bewiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der AGg.

Aus den Gründen:

„[7] II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 I 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. §§ 1065 I 1, 1062 I Nr. 4 Alt. 2, 1025 IV ZPO). Sie ist auch im Übrigen zulässig und begründet.

[8] 1. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 II Nr. 2 Alt. 2 ZPO zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig. Der Beschluss des OLG verletzt den Anspruch der AGg. auf rechtliches Gehör.

[9] a) Das Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht u.a. dazu, den wesentlichen Kern des Vorbringens der Partei zu erfassen und – soweit er eine zentrale Frage des jeweiligen Verfahrens betrifft – in den Gründen zu bescheiden (vgl. BVerfG, ZIP 2004, 1762, 1763; BGH, Beschl. vom 21.5.2007 – II ZR 266/04, NJW-RR 2007, 1409 Rz. 5; Beschl. vom 9.2.2009 – II ZR 77/08, NJW-RR 2009, 2137 Rz. 4; Beschl. vom 29.10.2015 – V ZR 61/15, NJW-RR 2016, 78 Rz. 7). Von einer

Verletzung dieser Pflicht ist auszugehen, wenn die Begründung der Entscheidung des Gerichts nur den Schluss zulässt, dass sie auf einer allenfalls den äußeren Wortlaut, aber nicht den Sinn des Vortrags der Partei erfassenden Wahrnehmung beruht. Setzt sich das Gericht mit dem Parteivortrag nicht inhaltlich auseinander, sondern mit Leerformeln über diesen hinweg, ist das im Hinblick auf die Anforderungen aus dem Verfahrensgrundrecht nach Art. 103 I GG nicht anders zu behandeln als ein kommentarloses Übergehen des Vortrags (BGH aaO m.w.N.).

[10] b) So verhält es sich hier. Das OLG hat sich mit dem wesentlichen Kern des Vortrags nicht erkennbar befasst, mit dem die AGg. substantiiert der Auffassung entgegengetreten ist, das Schiedsgericht habe den Abschluss des Globalvertrags nicht für bewiesen erachtet.

[11] aa) Der Aufrechnungseinwand war das zentrale Verteidigungsmittel der AGg. gegen den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs. Ausführungen der AGg. zum Aufrechnungseinwand hat das OLG dementsprechend im tatbestandlichen Teil der Gründe des angefochtenen Beschlusses breiten Raum gewidmet.

[12] bb) Im Hinweisbeschluss vom 16.4.2015 hat das OLG die Auffassung vertreten, die Aufrechnungsforderung stehe der AGg. nicht zu, weil das Schiedsgericht mit bindender Wirkung festgestellt habe, dass die AGg. den von ihr behaupteten Abschluss eines Globalvertrags zwischen ihr und der C. S.A. nicht bewiesen habe ...

[15] Die AGg. hat ausgeführt, danach sei für das Schiedsgericht allein maßgeblich gewesen, dass die AGg. an die Schiedsgerichtsvereinbarung in den zwei Verträgen vom 10.10.2007 gebunden war. Auf die Frage, ob der Globalvertrag zustande gekommen sei oder eine Kollision mit den AGB der AGg. bestehe, sei es dem Schiedsgericht nicht angekommen. Letztlich könne das Schiedsgericht nicht über etwas mit Bindungswirkung entschieden haben, wenn es sich selbst für unzuständig gehalten habe. Soweit das Schiedsgericht in der vom OLG herangezogenen Passage dann meine, die AGg. habe nicht bewiesen, dass die vertraglichen Beziehungen durch den Globalvertrag gestaltet würden und nicht – wie das Schiedsgericht meine – ausschließlich durch die Verträge vom 10.10.2007, könne sich dies nur auf die ausgefertigten, englischsprachigen Verträge beziehen, deren Existenz die AGg. nicht in Abrede gestellt habe. Hierin könne keine bindende Entscheidung des Schiedsgerichts über die Frage erkannt werden, ob der Globalvertrag zustande gekommen sei ...

[18] cc) Das OLG geht auf den ausführlichen und erheblichen Vortrag der AGg. im Schriftsatz vom 20.7.2015 inhaltlich in keiner Weise ein. Es beschränkt sich insoweit vielmehr auf die Aussage, der Senat vermöge die vertiefte Darlegung der Auslegung des Schiedsspruchs im Schriftsatz der AGg. vom 20.7.2015, auf den wegen der näheren Einzelheiten des Vorbringens Bezug genommen werde, nicht zu teilen. Mit dieser Behandlung des substantiierten Vortrags der AGg. zu der zentralen Frage des Verfahrens, die jede inhaltliche Auseinandersetzung vermissen lässt, hat das OLG den Anspruch der AGg. auf rechtliches Gehör verletzt. Das OLG hätte ausdrücklich auf die differenzierten Erwägungen der AGg. zu der Passage des Schiedsspruchs eingehen müssen, auf deren keineswegs eindeutigen Wortlaut es sich für seine Entscheidung maßgeblich stützen wollte.

[19] 2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

[20] a) Nach st. Rspr. des BGH sind im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung über die gesetzlichen Aufhebungsgründe hinaus sachlich-rechtliche Einwendungen gegen

den im Schiedsspruch festgestellten Anspruch zulässig. Allerdings müssen in entspr. Anwendung des § 767 II ZPO die Gründe, auf denen die Einwendung beruht, grundsätzlich nach dem Schiedsverfahren entstanden sein, d.h. bei einer Aufrechnung darf die Aufrechnungslage nicht bereits während des Schiedsverfahrens bestanden haben. Letzteres gilt allerdings nicht ausnahmslos. Vielmehr ist die Aufrechnung auch mit einer vor Abschluss des Schiedsverfahrens entstandenen Forderung möglich, wenn der Schuldner schon vor dem Schiedsgericht aufgerechnet oder den Aufrechnungseinwand erhoben hat, das Schiedsgericht aber über die zur Aufrechnung gestellte Forderung – z.B. mit der Begründung, es sei für diese nicht zuständig – nicht befunden hat. Wenn ein Schiedsgericht sich der Entscheidung über die Aufrechnung enthält, steht nichts im Wege, den Aufrechnungseinwand vor dem ordentlichen Gericht zu wiederholen, gleichviel ob das Schiedsgericht mit Recht oder Unrecht nicht auf die Aufrechnung eingegangen ist (BGH, Beschl. vom 30.9.2010 – III ZB 57/10¹, NJW-RR 2011, 213 Rz. 8 = SchiedsVZ 2010, 330 m.w.N.).

[21] b) In Anwendung dieser Grundsätze ist das OLG zutreffend davon ausgegangen, dass es den von der AGg. erhobenen Aufrechnungseinwand in eigener Zuständigkeit zu prüfen hatte.

[22] Das Schiedsgericht hatte seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Aufrechnung verneint. Zutreffend hat es das OLG in diesem Zusammenhang für unerheblich gehalten, ob die AGg. einen etwa vom Schiedsgericht bei ihr angeforderten Kostenvorschuss für die Aufrechnung nicht eingezahlt hatte. Auch wenn sich das Schiedsgericht schon deshalb und unabhängig von der Verneinung seiner Zuständigkeit zu Recht nicht zur Entscheidung über die Aufrechnung befugt gehalten haben sollte, wäre der Aufrechnungseinwand im Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, ob das Schiedsgericht zu Recht oder zu Unrecht eine Entscheidung über die Aufrechnung abgelehnt hat (BGH aaO).

[23] c) Die Annahme des OLG, das Schiedsgericht habe mit bindender Wirkung festgestellt, die AGg. habe den Abschluss des Globalvertrags nicht bewiesen, so dass ihr Aufrechnungseinwand zurückzuweisen sei, hält rechtlicher Nachprüfung dagegen nicht stand.

[24] aa) Das Rechtsbeschwerdegericht ist unbeschränkt dazu befugt, einen Schiedsspruch auszulegen; das gilt auch für ausländische Schiedssprüche (BGH, Beschl. vom 30.11.2011 – III ZB 19/11², SchiedsVZ 2012, 41 Rz. 8). Dabei kann zwar ggf. im Hinblick auf das für das Schiedsverfahren maßgebliche Sachrecht die Ermittlung ausländischen Rechts oder ausländischer Rechtspraxis gemäß § 293 ZPO erforderlich werden. Geht es jedoch allein um die Frage, ob das Schiedsgericht im Schiedsspruch eine bestimmte tatsächliche Feststellung getroffen hat, ist die Auslegung des Schiedsspruchs regelmäßig ohne Rückgriff auf das ggf. anwendbare ausländische Recht möglich.

[25] So liegt der Fall hier. Der Beschluss des OLG beruht auf der Erwägung, der AGg. stehe die Aufrechnungsforderung nicht zu, weil sich diese allein aus dem Globalvertrag ergeben könne, dessen Abschluss das Schiedsgericht nicht als erwiesen erachtet habe. Fraglich ist danach allein, ob das Schiedsgericht eine bestimmte tatsächliche Feststellung getroffen hat.

¹ IPRspr. 2010 Nr. 300b.

² IPRspr. 2011 Nr. 297.

[26] bb) Das OLG hat es rechtsfehlerhaft unterlassen, die von ihm zur Begründung seiner Auffassung herangezogene Textpassage im Gesamtzusammenhang des Schiedsspruchs auszulegen. Es ist deshalb zu einem rechtsfehlerhaften Auslegungsergebnis gelangt.

[27] Gleich zu Beginn der Ausführungen, in denen sich das Schiedsgericht mit dem Aufrechnungseinwand der AGg. befasst, führt es unmissverständlich aus, dass es sich für unzuständig hält, über die Aufrechnung zu entscheiden ... Den Grund für seine fehlende Zuständigkeit zu dieser Entscheidung sieht das Schiedsgericht darin, dass der zur Aufrechnung gestellte Anspruch nicht in die von der C. S.A. und der AGg. vereinbarte Schiedsklausel einbezogen sei ...

[28] Auf der nächsten Seite der Übersetzung des Schiedsspruchs stellt das Schiedsgericht fest, dass zwischen der C. S.A. und der AGg. die Verträge vom 10.10.2007 – PL/... und PL/... – abgeschlossen worden sind, auf die die C. S.A. ihre Hauptforderung stütze. Hingegen habe die C. S.A. den Abschluss des Allgemeinen Vertrags (Global 10/2007) bestritten. Daraus ergibt sich, dass das Schiedsgericht den Globalvertrag, der nach Auffassung der AGg. Grundlage für ihren zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruch ist, als ‚Allgemeinen Vertrag‘ bezeichnet ...

[30] Anschließend erörtert das Schiedsgericht Vortrag der AGg., wonach es für den Allgemeinen Vertrag nicht zuständig sei. Daran schließt sich die vom OLG tragend herangezogene Textpassage an:

„Die Forderung, dass dieses Gericht doch über diese Sache und in diesem Umfang erkennt, ist nicht nur inkonsequent, sondern auch unmöglich, da die Beklagte nach Ansicht des hiesigen Gerichts nicht bewies, dass die vertraglichen Beziehungen der Parteien in Wirklichkeit durch den Allgemeinen Vertrag gestaltet wurden ...

[31] Der Vorwurf der Inkonsequenz bezieht sich danach darauf, dass die AGg. dem Schiedsgericht einerseits die Befugnis abgesprochen habe, über Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Globalvertrag zu entscheiden, andererseits aber vom Schiedsgericht eine Entscheidung über die Aufrechnung einer Schadensersatzforderung verlange, die sich aus dem Globalvertrag ergeben solle. Soweit das Schiedsgericht hier außerdem von der Gestaltung der ‚vertraglichen Beziehungen der Parteien‘ spricht, bezieht sich diese Formulierung, wie die AGg. zu Recht geltend macht, nach ihrem Gesamtzusammenhang und bei sinnvoller, widerspruchsfreier Auslegung des Schiedsspruchs allein auf die zur Begründung der Schiedsklage herangezogenen Verträge vom 10.10.2007 ...

[33] Auch diese Erwägung macht deutlich, dass mit ‚die vertraglichen Beziehungen der Parteien‘ in der vom OLG zitierten Textpassage die Verträge vom 10.10.2007 gemeint waren, für die allein die Schiedsklausel gilt, und dass insoweit, d.h. im Umfang der sich aus diesen beiden Verträgen ergebenden, von der C. S.A. im Schiedsverfahren geltend gemachten Forderungen, keine andere vertragliche Verpflichtung zwischen der AGg. und der C. S.A. entstand. Die schwer verständliche, möglicherweise durch einen Übersetzungsmangel beeinflusste Einfügung ‚und andere hat es zwischen Parteien nicht gegeben‘ steht dieser Auslegung nicht entgegen. Sie befasst sich nach ihrem Zusammenhang keinesfalls über die Verträge vom 10.10.2007 hinaus mit anderen möglicherweise bestehenden Rechtsverhältnissen zwischen der C. S.A. und der AGg. Da die Verträge vom 10.10.2007 in englischer

Sprache abgefasst waren, liegt nicht fern, dass mit der Einfügung ‚und andere hat es zwischen Parteien nicht gegeben‘ die in englischsprachigen Vertragstexten häufige Klausel ‚entire agreement‘ gemeint sein sollte, wonach sämtliche Vereinbarungen der Parteien, die sich auf einen bestimmten Vertrag beziehen, in dem Vertragsdokument selbst enthalten sein müssen (zu dieser Klausel vgl. etwa BAG, NJW 2015, 670 Rz. 6; KG, NZG 2010, 913³).

[34] cc) Für die vom OLG vertretene Auslegung spricht auch nicht seine Erwägung, die AGG. habe sich im Schiedsverfahren damit verteidigt, ihre AGB enthielten eine sog. Abwehrklausel, so dass entgegenstehende (die Schiedsklausel enthaltende) AGB der C. S.A. in den Verträgen vom 10.10.2007 nicht hätten einbezogen werden können; die Frage des Abschlusses des (auf die AGB der AGG. verweisenden) Globalvertrags sei damit auch für die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichts von wesentlicher Bedeutung gewesen.

[35] Aus dem Schiedsspruch ergibt sich am Ende des Absatzes, dem das OLG die von ihm zitierte Textpassage entnommen hat, dass das Schiedsgericht den Hinweis der AGG. auf die Abwehrklausel in ihren AGB nicht mangels Abschlusses des Globalvertrags für unerheblich hielt. Es hat insoweit ausgeführt:

„Es ist nämlich darauf hinzuweisen, dass die Anlage zu den Verträgen vom 10.10.2007 die von der Klägerin angewandten AGB darstellten, die, wie o.a., von der Beklagten ausdrücklich akzeptiert wurden. Durch ihre wirksame Eingliederung in die geschlossenen Verträge kann von dem Musterkonflikt im Sinne des Art. 3854 § 1 [poln.] ZGB keine Rede sein. In dem Fall, wenn die beiden Geschäftspartner damit einverstanden waren, dass in den nicht geregelten Angelegenheiten das Vertragsmuster eines von ihnen anwendbar ist, werden die Parteien auch durch dieses Muster gebunden.“

[36] Bei dieser Begründung des Schiedsgerichts kam es auf die Frage des Abschlusses des Globalvertrags entgegen der Ansicht des OLG nicht an. Entscheidend war für das Schiedsgericht vielmehr allein, dass die Verträge vom 10.10.2007 eigenständige Regelungen darstellten, für die die AGB der C. S.A. von der AGG. ausdrücklich akzeptiert worden waren.

[37] dd) Das OLG meint weiter, sein Auslegungsergebnis werde auch durch die von der AGG. vertretene Auffassung gestützt, materiell hätten sich die polnischen Gerichte mit der Globalvereinbarung nicht auseinandergesetzt, sie hätten lediglich ausgeschlossen, dass die Globalvereinbarung der Schiedsvereinbarung entgegenstehe. Diese Überlegung des OLG ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen nicht nachvollziehbar. Die Globalvereinbarung stand der Schiedsvereinbarung nach Auffassung des Schiedsgerichts und der polnischen Gerichte deshalb nicht entgegen, weil die Verträge vom 10.10.2007 eine eigene, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründende Schiedsklausel enthielten und selbständige, von der Globalvereinbarung unabhängige Regelungen waren.“

310. *Hat die Antragstellerin (hier: eine in der Volksrepublik China ansässige Gesellschaft in der Rechtsform der Limited) keine ausreichend legalisierte Urschrift beziehungsweise beglaubigte Abschrift des ausländischen (hier: chinesischen) Schieds-*

³ IPRspr. 2010 Nr. 217.